



Stand: 26.05.2020

## **Coronavirus & FAQ zum Arbeitsrecht**

Mit der neuen „Corona-Prämie“ können Sie Arbeitnehmer unterstützen  
Bundesfinanzministerium-Schreiben 09.04.2020  
[Aktenzeichen IV C 5 - S 2342/20/10009]

Aufgrund der Corona-Krise können Arbeitgeber vom 01.03. bis zum 31.12.2020 Beihilfen und Unterstützungen in Form von Sachbezügen und Zuschüssen bis zu 1.500 EUR steuerfrei an ihre Arbeitnehmer auszahlen. Voraussetzung ist, dass sie **zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn** geleistet werden. Andere Steuerbefreiungen bleiben hiervon unberührt und können daneben beansprucht werden. Die steuerfreien Leistungen sind im Lohnkonto aufzuzeichnen.

Bei dem Betrag von 1.500 EUR handelt es sich um einen steuerlichen Freibetrag. Arbeitgebern steht es frei, höhere Sonderzahlungen zu leisten. Darüber hinausgehende Zahlungen sind jedoch grundsätzlich steuer- und beitragspflichtig.

Bis zu 1.500 EUR können auch an geringfügig entlohnte Beschäftigte (**Minijobber**) gezahlt werden. Eine Angemessenheitsprüfung ist nicht vorzunehmen.

**Hinweis** Ein vor dem 01.03.2020 vereinbarter Anspruch auf einen Zuschuss zum Kurzarbeitergeld kann nicht in eine steuerfreie Corona-Prämie umgewandelt werden.